

# Bundesgesetzblatt <sup>77</sup>

Teil I

Z 5702 A

1994

Ausgegeben zu Bonn am 21. Januar 1994

Nr. 3

Tag	Inhalt	Seite
12. 1. 94	<b>Neufassung des Berufsbildungsförderungsgesetzes</b> ..... FNA: 806-3	78
13. 1. 94	<b>Achtundzwanzigstes Strafrechtsänderungsgesetz – Abgeordnetenbestechung (28. StrÄndG)</b> .. FNA: 450-2 GESTA: C141	84
12. 1. 94	Erste Verordnung zur Änderung der Postdienstverordnung (1. ÄndV-PostV) ..... FNA: 900-7-7	85
12. 1. 94	Verordnung zur Regelung der Pflichtleistungen der Deutschen Bundespost POSTDIENST (POST- DIENST-Pflichtleistungsverordnung – PPFILV) ..... FNA: neu: 900-7-12	86
12. 1. 94	Verordnung zur Regelung der Pflichtleistungen der Deutschen Bundespost POSTBANK (POST- BANK-Pflichtleistungsverordnung – PBPfILV) ..... FNA: neu: 900-7-13	87
3. 9. 93	Bekanntmachung über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 10 Deutschen Mark (Gedenkmünze 150. Geburtstag von Robert Koch) ..... FNA: neu: 691-15-14	88
14. 1. 94	Bekanntmachung über den Abschluß und das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Sachsen-Anhalt über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze ... FNA: neu: 101-11-7	89
7. 1. 94	Berichtigung der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Trennungsgeld bei Versetzungen und Abordnungen im Inland ..... FNA: 2032-3-10	92

## Hinweis

Die Angaben unter einer Überschrift bedeuten:

- FNA:** Fundstellennachweis A mit den maßgeblichen Gliederungsnummern  
(Fundstellennachweis A „Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen“, abgeschlossen zum 31. Dezember des  
vorangegangenen Jahres, zu beziehen von der Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn,  
oder durch den Buchhandel),
- GESTA:** Dokumentation „Stand der Gesetzgebung des Bundes“ mit der maßgeblichen Ordnungsnummer  
(Loseblattsammlung für die laufende Legislaturperiode des Deutschen Bundestages, zu beziehen von der Nomos Verlags-  
gesellschaft mbH & Co KG, Postfach 6 10, 76484 Baden-Baden, oder durch den Buchhandel).

## **Bekanntmachung der Neufassung des Berufsbildungsförderungsgesetzes**

**Vom 12. Januar 1994**

Auf Grund des Artikels 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 11. November 1993 (BGBl. I S. 1866) wird nachstehend der Wortlaut des Berufsbildungsförderungsgesetzes in der seit dem 20. November 1993 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das am 1. Januar 1982 in Kraft getretene Gesetz vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692),
2. das am 12. Dezember 1986 in Kraft getretene Gesetz vom 4. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2190),
3. den am 1. Juli 1990 in Kraft getretenen Artikel 42 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221),
4. das am 20. November 1993 in Kraft getretene eingangs genannte Gesetz.

Bonn, den 12. Januar 1994

**Bundesministerium  
für Bildung und Wissenschaft  
Rainer Ortleb**

## Berufsbildungsförderungsgesetz (BerBiFG)

### Inhaltsübersicht

<p style="text-align: center;"><b>Erstes Kapitel</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Anwendungsbereich, Planung und Statistik</b></p> <p>§ 1 Anwendungsbereich</p> <p>§ 2 Ziele der Berufsbildungsplanung</p> <p>§ 3 Berufsbildungsbericht</p> <p>§ 4 Zweck und Durchführung der Berufsbildungsstatistik</p> <p>§ 5 Erhebungen</p>	<p>§ 10 Generalsekretär</p> <p>§ 11 Fachausschüsse</p> <p>§ 12 Ausschuß für Fragen Behinderter</p> <p>§ 13 Finanzierung des Bundesinstituts für Berufsbildung</p> <p>§ 14 Haushalt</p> <p>§ 15 Satzung</p> <p>§ 16 Personal</p> <p>§ 17 Aufsicht über das Bundesinstitut für Berufsbildung</p> <p>§ 18 Auskunftspflicht</p>
<p style="text-align: center;"><b>Zweites Kapitel</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Bundesinstitut für Berufsbildung</b></p> <p>§ 6 Errichtung, Aufgaben</p> <p>§ 7 Organe</p> <p>§ 8 Hauptausschuß</p> <p>§ 8a Ständiger Ausschuß</p> <p>§ 9 Länderausschuß</p>	<p style="text-align: center;"><b>Drittes Kapitel</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Übergangs- und Schlußvorschriften</b></p> <p>§ 19 Änderung des Berufsbildungsgesetzes</p> <p>§ 20 (weggefallen)</p> <p>§ 21 (weggefallen)</p> <p>§ 22 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)</p>

### Erstes Kapitel Anwendungsbereich, Planung und Statistik

#### § 1

#### Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Berufsbildung (Berufsausbildung, berufliche Fortbildung, berufliche Umschulung), soweit sie nicht in berufsbildenden Schulen durchgeführt wird, die den Schulgesetzen der Länder unterstehen.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. die Berufsbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis,
2. die Berufsbildung auf Kauffahrteischiffen, die nach dem Flaggenrechtsgesetz vom 8. Februar 1951 (BGBl. I S. 79) die Bundesflagge führen, soweit es sich nicht um Schiffe der kleinen Hochseefischerei oder der Küstenschifffahrt handelt.

#### § 2

#### Ziele der Berufsbildungsplanung

(1) Durch die Berufsbildungsplanung sind Grundlagen für eine abgestimmte und den technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Anforderungen entsprechende Entwicklung der beruflichen Bildung zu schaffen.

(2) Die Berufsbildungsplanung hat insbesondere dazu beizutragen, daß die Ausbildungsstätten nach Art, Zahl, Größe und Standort ein qualitativ und quantitativ ausreichendes Angebot an beruflichen Ausbildungsplätzen gewährleisten und daß sie unter Berücksichtigung der voraussehbaren Nachfrage und des langfristig zu erwartenden Bedarfs an Ausbildungsplätzen möglichst günstig genutzt werden.

#### § 3

#### Berufsbildungsbericht

(1) Der zuständige Bundesminister hat Entwicklungen in der beruflichen Bildung ständig zu beobachten und darüber bis zum 1. April jeden Jahres der Bundesregierung einen Bericht (Berufsbildungsbericht) vorzulegen. In dem Bericht sind Stand und voraussichtliche Weiterentwicklungen der Berufsbildung darzustellen. Erscheint die Sicherung eines regional und sektoral ausgewogenen Angebots an Ausbildungsplätzen als gefährdet, sollen in den Bericht Vorschläge für die Behebung aufgenommen werden.

(2) Der Bericht soll angeben

1. für das vergangene Kalenderjahr

- a) auf der Grundlage von Angaben der zuständigen Stellen die im Geltungsbereich dieses Gesetzes am 30. September des vergangenen Jahres in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse einge-

tragenen Berufsausbildungsverträge, die in den vorangegangenen zwölf Monaten abgeschlossen worden sind, sowie

- b) die Zahl der am 30. September des vergangenen Jahres nicht besetzten, der Bundesanstalt für Arbeit zur Vermittlung angebotenen Ausbildungsplätze und die Zahl der zu diesem Zeitpunkt bei der Bundesanstalt für Arbeit gemeldeten Ausbildungsplätze suchenden Personen;
2. für das laufende Kalenderjahr
- a) die bis zum 30. September des laufenden Jahres zu erwartende Zahl der Ausbildungsplätze suchenden Personen,
- b) eine Einschätzung des bis zum 30. September des laufenden Jahres zu erwartenden Angebots an Ausbildungsplätzen.

#### § 4

##### Zweck und Durchführung der Berufsbildungsstatistik

(1) Für Zwecke der Planung und Ordnung der Berufsbildung wird eine Bundesstatistik durchgeführt.

(2) Das Bundesinstitut für Berufsbildung und die Bundesanstalt für Arbeit unterstützen das Statistische Bundesamt bei der technischen und methodischen Vorbereitung der Statistik.

(3) Das Erhebungs- und Aufbereitungsprogramm ist im Benehmen mit dem Bundesinstitut für Berufsbildung so zu gestalten, daß die erhobenen Daten für Zwecke der Planung und Ordnung der Berufsbildung im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten Verwendung finden können.

#### § 5

##### Erhebungen

(1) Die jährliche Bundesstatistik erfaßt

1. für die Auszubildenden: Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Ausbildungsberuf, Ausbildungsjahr; vorzeitig gelöste Berufsausbildungsverhältnisse mit Angabe von Ausbildungsberuf, Geschlecht, Ausbildungsjahr, Auflösung in der Probezeit; neu abgeschlossene Ausbildungsverträge mit Angabe von Ausbildungsberuf, Abkürzung der Ausbildungszeit, Geschlecht, Geburtsjahr, Vorbildung und Arbeitsamtsbezirk; Anschlußverträge bei Stufenausbildung mit Angabe des Ausbildungsberufs;
2. für die Ausbilder: Geschlecht, fachliche und pädagogische Eignung;
3. für die Prüfungsteilnehmer in der beruflichen Bildung: Geschlecht, Berufsrichtung, Abkürzung der Bildungsdauer, Art der Zulassung zur Prüfung, Wiederholungsprüfung, Prüfungserfolg und Bezeichnung des Abschlusses;
4. für die Ausbildungsberater: Alter nach Altersgruppen, Geschlecht, Vorbildung, Art der Beratertätigkeit, fachliche Zuständigkeit sowie durchgeführte Besuche von Ausbildungsstätten.

(2) Auskunftspflichtig sind die nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stellen.

## Zweites Kapitel Bundesinstitut für Berufsbildung

### § 6

#### Errichtung, Aufgaben

(1) Die Aufgaben der Berufsbildung nach diesem Gesetz werden im Rahmen der Bildungspolitik der Bundesregierung durchgeführt. Zur Durchführung dieser Aufgaben wird ein bundesunmittelbares rechtsfähiges Bundesinstitut für Berufsbildung errichtet. Den Sitz des Bundesinstituts für Berufsbildung bestimmt der zuständige Bundesminister.

(2) Das Bundesinstitut für Berufsbildung hat die folgenden Aufgaben:

1. nach Weisung des zuständigen Bundesministers
  - a) an der Vorbereitung von Ausbildungsordnungen und sonstigen Rechtsverordnungen, die nach dem Berufsbildungsgesetz oder dem Zweiten Teil der Handwerksordnung zu erlassen sind, mitzuwirken,
  - b) an der Vorbereitung des Berufsbildungsberichts (§ 3) mitzuwirken,
  - c) an der Durchführung der Berufsbildungsstatistik nach Maßgabe des § 4 mitzuwirken,
  - d) Modellversuche einschließlich wissenschaftlicher Begleituntersuchungen zu fördern,
  - e) an der internationalen Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung mitzuwirken,
2. nach allgemeinen Verwaltungsvorschriften des zuständigen Bundesministers die Planung, Errichtung und Weiterentwicklung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten zu unterstützen,
3. die Berufsbildungsforschung nach dem durch den Hauptausschuß (§ 8) zu beschließenden Forschungsprogramm durchzuführen und die Bildungstechnologie durch Forschung zu fördern; das Forschungsprogramm bedarf der Genehmigung des zuständigen Bundesministers; die wesentlichen Ergebnisse der Berufsbildungsforschung sind zu veröffentlichen,
4. das Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe zu führen und zu veröffentlichen,
5. a) nach § 19 Abs. 2 Satz 2 des Fernunterrichtsschutzgesetzes berufsbildende Fernlehrgänge zu prüfen und vor der Zulassung dieser Fernlehrgänge nach § 19 Abs. 2 Satz 3 des Fernunterrichtsschutzgesetzes Stellung zu nehmen, sofern das Landesrecht nach diesen Vorschriften eine Entscheidung im Benehmen mit dem Bundesinstitut für Berufsbildung vorsieht,
  - b) Fernlehrgänge nach § 15 Abs. 1 des Fernunterrichtsschutzgesetzes als geeignet anzuerkennen,
  - c) im Wege der Amtshilfe zu berufsbildenden Fernlehrgängen, die nicht unter das Fernunterrichtsschutzgesetz fallen, Stellung zu nehmen,
  - d) durch Forschung und Förderung von Entwicklungsvorhaben zu Verbesserung und Ausbau des berufsbildenden Fernunterrichts beizutragen,
  - e) Veranstalter bei der Entwicklung und Durchführung berufsbildender Fernlehrgänge zu beraten und Auskünfte über berufsbildende Fernlehrgänge im Rahmen der Aufgaben nach den Buchstaben a und b zu erteilen;

der Hauptausschuß erläßt die Richtlinien für die Wahrnehmung der Aufgaben nach den Buchstaben a bis c; die Richtlinien bedürfen der Genehmigung des zuständigen Bundesministers.

## § 7

### Organe

Die Organe des Bundesinstituts für Berufsbildung sind

1. der Hauptausschuß,
2. der Ständige Ausschuß,
3. der Generalsekretär.

## § 8

### Hauptausschuß

(1) Der Hauptausschuß beschließt über die Angelegenheiten des Bundesinstituts für Berufsbildung, soweit sie nicht dem Ständigen Ausschuß oder dem Generalsekretär übertragen sind.

(2) Der Hauptausschuß berät die Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der Berufsbildung und kann eine Stellungnahme zu dem Entwurf des Berufsbildungsberichts abgeben.

(3) Dem Hauptausschuß gehören je sechzehn Beauftragte der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der Länder sowie fünf Beauftragte des Bundes an. Die Beauftragten des Bundes führen sechzehn Stimmen, die sie nur einheitlich abgeben können; bei der Beratung der Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der Berufsbildung und bei der Stellungnahme zum Entwurf des Berufsbildungsberichts haben sie kein Stimmrecht. An den Sitzungen des Hauptausschusses können ein Beauftragter der Bundesanstalt für Arbeit und ein Beauftragter der auf Bundesebene bestehenden kommunalen Spitzenverbände mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Die Beauftragten der Arbeitgeber werden auf Vorschlag der auf Bundesebene bestehenden Zusammenschlüsse der Kammern, Arbeitgeberverbände und Unternehmensverbände, die Beauftragten der Arbeitnehmer auf Vorschlag der auf Bundesebene bestehenden Gewerkschaften, die Beauftragten des Bundes auf Vorschlag der Bundesregierung und die Beauftragten der Länder auf Vorschlag des Bundesrates vom zuständigen Bundesminister längstens für vier Jahre berufen.

(5) Der Hauptausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter auf die Dauer eines Jahres. Der Vorsitzende wird der Reihe nach von den Beauftragten der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, der Länder und des Bundes vorgeschlagen.

(6) Die Tätigkeit im Hauptausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Verdienstauffälle ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe vom Bundesinstitut für Berufsbildung mit Genehmigung des zuständigen Bundesministers festgesetzt wird. Die Genehmigung ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen.

(7) Die Mitglieder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(8) Der Hauptausschuß kann unbeschadet des § 9 nach näherer Regelung der Satzung Unterausschüsse einsetzen, denen auch andere als Mitglieder des Hauptausschusses angehören können. Den Unterausschüssen sollen Beauftragte der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, der Länder und des Bundes angehören. Die Absätze 4 bis 7 gelten für die Unterausschüsse entsprechend.

(9) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterliegt der Hauptausschuß keinen Weisungen.

## § 8a

### Ständiger Ausschuß

(1) Dem Ständigen Ausschuß gehören acht Mitglieder des Hauptausschusses an, und zwar je zwei Beauftragte der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, der Länder und des Bundes. An den Sitzungen des Ständigen Ausschusses kann ein Beauftragter der Bundesanstalt für Arbeit und ein Beauftragter der auf Bundesebene bestehenden kommunalen Spitzenverbände mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Der Ständige Ausschuß beschließt über die in § 6 Abs. 2 Nr. 4 und 5, § 14 Abs. 4 und § 19 Nr. 1 genannten Angelegenheiten des Bundesinstituts für Berufsbildung, soweit sie nicht der Beschlußfassung des Hauptausschusses vorbehalten sind. Der Generalsekretär unterrichtet den Ständigen Ausschuß unverzüglich über erteilte Weisungen zur Durchführung von Aufgaben nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 und erlassene Verwaltungsvorschriften nach § 6 Abs. 2 Nr. 2. Der Ständige Ausschuß kann zu den vom Bundesinstitut vorbereiteten Entwürfen der Ausbildungsordnungen unter Berücksichtigung der entsprechenden Entwürfe der schulischen Rahmenlehrpläne Stellung nehmen.

(3) Der Ständige Ausschuß nimmt zwischen den Sitzungen des Hauptausschusses dessen Aufgaben wahr, wenn die Sache

1. eilbedürftig ist und nicht wenigstens drei Mitglieder des Ständigen Ausschusses widersprechen oder
2. durch Beschluß des Hauptausschusses dem Ständigen Ausschuß zugewiesen wurde,

und bereitet dessen Sitzungen und Beschlußfassungen vor. § 8 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 bis 7 und Abs. 9 gilt für den Ständigen Ausschuß entsprechend. Bei der Anhörung zu Rechtsverordnungen haben die Beauftragten des Bundes kein Stimmrecht.

## § 9

### Länderausschuß

(1) Als ständiger Unterausschuß des Hauptausschusses wird ein Länderausschuß errichtet; er hat insbesondere die Aufgabe, auf eine Abstimmung zwischen den Ausbildungsordnungen und den schulischen Rahmenlehrplänen der Länder hinzuwirken, soweit sie dem Bundesinstitut obliegt.

(2) Dem Länderausschuß gehören je ein Beauftragter jedes Landes sowie je drei Beauftragte des Bundes, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer an. An den Sitzungen des Länderausschusses kann ein Beauftragter der Bundesanstalt für Arbeit mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Die vom Bundesinstitut vorbereiteten Entwürfe der Ausbildungsordnungen werden dem Länderausschuß vorgelegt, der dazu innerhalb angemessener, vom Ständi-

gen Ausschuß festzusetzender Frist Stellung nehmen kann. Stellungnahmen des Länderausschusses werden mit einfacher Mehrheit beschlossen, die jedoch die Stimmen von mindestens acht Länderbeauftragten umfassen muß.

(4) Auf Grund der Stellungnahme des Länderausschusses werden die Entwürfe vom Ständigen Ausschuß überprüft. Bei der Vorlage an den zuständigen Bundesminister ist kenntlich zu machen, ob und inwieweit die Stellungnahmen des Länderausschusses berücksichtigt worden sind. Minderheitsvoten, die von Länderbeauftragten im Ständigen Ausschuß abgegeben werden, sind bei der Vorlage der Entwürfe beizufügen.

(5) Der Länderausschuß unterliegt nicht dem Weisungsrecht des zuständigen Bundesministers gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1.

## § 10

### Generalsekretär

(1) Der Generalsekretär vertritt das Bundesinstitut für Berufsbildung gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet das Bundesinstitut und führt dessen Aufgaben durch. Soweit er nicht Weisungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften des zuständigen Bundesministers zu beachten hat (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2), führt er die Aufgaben nach Richtlinien des Hauptausschusses durch.

(2) Der Generalsekretär wird auf Vorschlag der Bundesregierung, der Stellvertretende Generalsekretär auf Vorschlag des zuständigen Bundesministers im Benehmen mit dem Generalsekretär unter Berufung in das Beamtenverhältnis vom Bundespräsidenten ernannt.

## § 11

### Fachausschüsse

(1) Zur fachlichen Beratung bei der Durchführung einzelner Aufgaben kann der Generalsekretär nach näherer Regelung der Satzung Fachausschüsse einsetzen.

(2) Den Fachausschüssen sollen in Fragen der beruflichen Bildung sachkundige Personen, insbesondere auch Lehrer, angehören.

(3) Entsprechend der Aufgabenstellung des jeweiligen Fachausschusses sollen ihm auch Ausbilder und Auszubildende angehören.

(4) Die Lehrer werden auf Vorschlag der auf Bundesebene bestehenden Lehrerverbände, die übrigen Sachverständigen auf Vorschlag der Beauftragten der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, der Länder und des Bundes im Hauptausschuß berufen.

(5) § 8 Abs. 6 gilt entsprechend.

## § 12

### Ausschuß für Fragen Behinderter

(1) Zur Beratung des Bundesinstituts für Berufsbildung bei seinen Aufgaben auf dem Gebiet der beruflichen Bildung Behinderter wird ein ständiger Ausschuß errichtet. Der Ausschuß hat darauf hinzuwirken, daß die besonderen Belange der Behinderten in der beruflichen Bildung berücksichtigt werden und die berufliche Bildung Behinderter mit den übrigen Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation koordiniert wird.

(2) Der Ausschuß besteht aus 17 Mitgliedern, die vom Generalsekretär längstens für vier Jahre berufen werden. Eine Wiederberufung ist zulässig. Elf Mitglieder des Ausschusses werden auf Vorschlag des Beirates für die Rehabilitation der Behinderten nach § 35 des Schwerbehindertengesetzes aus dessen Mitte berufen, und zwar

- ein Vertreter der Arbeitnehmer,
- ein Vertreter der Arbeitgeber,
- drei Vertreter der Organisation der Behinderten,
- ein Vertreter der Bundesanstalt für Arbeit,
- ein Vertreter der gesetzlichen Rentenversicherung,
- ein Vertreter der gesetzlichen Unfallversicherung,
- ein Vertreter der freien Wohlfahrtspflege,
- zwei Vertreter der Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation.

Außerdem gehören dem Ausschuß sechs weitere für die berufliche Bildung Behinderter sachkundige Personen an, die in Bildungsstätten für Behinderte tätig sind.

(3) Der Ausschuß kann Behinderte, die beruflich ausgebildet oder weitergebildet werden, zu den Beratungen hinzuziehen.

(4) § 8 Abs. 6 gilt entsprechend.

## § 13

### Finanzierung des Bundesinstituts für Berufsbildung

Die Ausgaben für die Errichtung und Verwaltung des Bundesinstituts für Berufsbildung werden durch Zuwendungen des Bundes gedeckt. Die Höhe der Zuwendungen des Bundes regelt das Haushaltsgesetz.

## § 14

### Haushalt

(1) Der Haushaltsplan wird vom Generalsekretär aufgestellt. Der Hauptausschuß stellt den Haushaltsplan fest.

(2) Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des zuständigen Bundesministers. Die Genehmigung erstreckt sich auch auf die Zweckmäßigkeit der Ansätze.

(3) Der Haushaltsplan soll rechtzeitig vor Einreichung der Voranschläge zum Bundeshaushalt, spätestens zum 15. Oktober des vorhergehenden Jahres, dem zuständigen Bundesminister vorgelegt werden.

(4) Über- und außerplanmäßige Ausgaben können vom Ständigen Ausschuß auf Vorschlag des Generalsekretärs bewilligt werden. Die Bewilligung bedarf der Einwilligung des zuständigen Bundesministers und des Bundesministers der Finanzen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Maßnahmen, durch die für das Bundesinstitut für Berufsbildung Verpflichtungen entstehen können, für die Ausgaben im Haushaltsplan nicht veranschlagt sind.

(5) Nach Ende des Haushaltsjahres wird die Rechnung vom Generalsekretär aufgestellt. Die Entlastung obliegt dem Hauptausschuß. Sie bedarf nicht der Genehmigung nach § 109 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung.

## § 15

**Satzung**

(1) Durch die Satzung des Bundesinstituts für Berufsbildung sind

1. die Art und Weise der Aufgabenerfüllung (§ 6 Abs. 2) sowie
2. die Organisation näher zu regeln.

(2) Der Hauptausschuß beschließt mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der Stimmen seiner Mitglieder die Satzung. Sie bedarf der Genehmigung des zuständigen Bundesministers und ist im Bundesanzeiger bekanntzugeben.

(3) Absatz 2 gilt für Satzungsänderungen entsprechend.

## § 16

**Personal**

(1) Die Aufgaben des Bundesinstituts für Berufsbildung werden von Beamten und von Dienstkräften, die als Angestellte oder Arbeiter beschäftigt sind, wahrgenommen. Es ist Dienstherr im Sinne des § 121 Nr. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Die Beamten sind mittelbare Bundesbeamte.

(2) Der zuständige Bundesminister ernennt und entläßt die Beamten des Bundesinstituts, soweit das Recht zur Ernennung und Entlassung der Beamten, deren Amt in der Bundesbesoldungsordnung B aufgeführt ist, nicht vom Bundespräsidenten ausgeübt wird. Der zuständige Bundesminister kann seine Befugnisse auf den Generalsekretär übertragen.

(3) Oberste Dienstbehörde für die Beamten des Bundesinstituts ist der zuständige Bundesminister. Er kann seine Befugnisse auf den Generalsekretär übertragen. § 187 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes und § 129 Abs. 1 der Bundesdisziplinarordnung bleiben unberührt.

(4) Auf die Angestellten und Arbeiter des Bundesinstituts sind die für Arbeitnehmer des Bundes geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen anzuwenden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des zuständigen Bundesministers; die Zustimmung ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen. Arbeitsverträge mit Angestellten, die eine Vergütung nach der Vergütungsgruppe IIa der Vergütungsverordnung zum Bundes-Angestelltentarifvertrag oder eine höhere Vergütung erhalten sollen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Bundesministers.

## § 17

**Aufsicht****über das Bundesinstitut für Berufsbildung**

Das Bundesinstitut für Berufsbildung unterliegt, soweit in diesem Gesetz nicht weitergehende Aufsichtsbefugnisse vorgesehen sind, der Rechtsaufsicht des zuständigen Bundesministers.

## § 18

**Auskunftspflicht**

(1) Natürliche und juristische Personen sowie Behörden, die Berufsbildung durchführen, haben den Beauftragten des Bundesinstituts für Berufsbildung auf Verlangen die zur Durchführung ihrer Forschungsaufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die dafür notwendigen Unterlagen vorzulegen und während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeit Besichtigungen der Betriebsräume, der Betriebseinrichtungen und der Aus- und Weiterbildungsplätze zu gestatten. Arbeitsrechtliche und dienstrechtliche Verschwiegenheitspflichten bleiben unberührt.

(2) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft über solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 52 Abs. 1 der Strafprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(3) Die Auskunft ist unentgeltlich zu geben, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(4) Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse, die dem Bundesinstitut auf Grund des Absatzes 1 bekannt werden, sind, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, geheimzuhalten. Veröffentlichungen von Ergebnissen auf Grund von Erhebungen und Untersuchungen dürfen keine Einzelangaben enthalten.

**Drittes Kapitel****Übergangs- und Schlußvorschriften**

## § 19

**Änderung des Berufsbildungsgesetzes**

1. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten die §§ 30, 50 bis 53, 60 bis 72 des Berufsbildungsgesetzes außer Kraft. Das Bundesinstitut für Berufsbildung tritt an die Stelle des Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung. Der Hauptausschuß tritt an die Stelle des Bundesausschusses für Berufsbildung, soweit es sich um den Erlass von Richtlinien für Prüfungsordnungen handelt. Der Ständige Ausschuß tritt an die Stelle des Bundesausschusses für Berufsbildung, soweit es sich um die Anhörung bei Erlass von Rechtsverordnungen handelt.
2. und 3. (weitere Änderungen des Berufsbildungsgesetzes)

## §§ 20 und 21

(weggefallen)

## § 22

(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

**Achtundzwanzigstes Strafrechtsänderungsgesetz  
– Abgeordnetenbestechung  
(28. StrÄndG)**

**Vom 13. Januar 1994**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Strafgesetzbuches**

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1407), wird wie folgt geändert:

Nach § 108d wird folgender § 108e eingefügt:

**„§ 108e**

**Abgeordnetenbestechung**

(1) Wer es unternimmt, für eine Wahl oder Abstimmung im Europäischen Parlament oder in einer Volksvertretung des Bundes, der Länder, Gemeinden oder Gemeindeverbände eine Stimme zu kaufen oder zu verkaufen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach Absatz 1 kann das Gericht die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, und das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen.“

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 13. Januar 1994

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Die Bundesministerin der Justiz  
Leutheusser-Schnarrenberger



**Erste Verordnung  
zur Änderung der Postdienstverordnung  
(1. ÄndV-PostV)**

**Vom 12. Januar 1994**

Auf Grund des § 30 Abs. 1 des Postverfassungsgesetzes vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung des Unternehmens Deutsche Bundespost POSTDIENST durch den Bundesminister für Post und Telekommunikation:

**Artikel 1**

Die Postdienstverordnung vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1372) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird nach § 16 wie folgt gefaßt:

„Zweiter Abschnitt

Sonstige Bestimmungen

§ 17 Pflichtleistungen

§ 18 Postaufträge

§ 19 Sonstige Wettbewerbsdienstleistungen

Dritter Abschnitt

Schlußvorschrift

§ 20 Inkrafttreten“.

2. Dem § 13 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Änderungen von Leistungsentgelten werden nicht vor dem Ende des zweiten auf die amtliche Veröffentlichung folgenden Kalendermonats wirksam.“

3. § 17 wird wie folgt gefaßt:

„§ 17

Pflichtleistungen

Für Wettbewerbsdienstleistungen, die durch eine Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 2 des Postverfassungsgesetzes als Pflichtleistungen bestimmt worden sind, gelten die Vorschriften des Ersten Abschnitts entsprechend.“

4. Die Überschrift des Dritten Abschnitts wird gestrichen, und die §§ 18 und 19 werden aufgehoben.

5. Der bisherige § 20 wird § 18 und wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Wörter „nach § 65 Abs. 2 des Postverfassungsgesetzes weiterzuführen verpflichtet ist, gelten die folgenden Vorschriften.“ durch die Wörter „kraft Gesetzes weiterführt, gelten die folgenden Vorschriften. Im übrigen gelten die Vorschriften des Ersten Abschnitts entsprechend.“ ersetzt.

6. Es wird folgender § 19 eingefügt:

„§ 19

Sonstige Wettbewerbsdienstleistungen

Für die sonstigen Wettbewerbsdienstleistungen gilt der Erste Abschnitt mit Ausnahme des § 6 nicht.“

7. Nach § 19 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Dritter Abschnitt

Schlußvorschrift“.

8. Der bisherige § 21 wird § 20.

**Artikel 2**

Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation kann den Wortlaut der Postdienstverordnung in der vom 1. Februar 1994 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1994 in Kraft.

Bonn, den 12. Januar 1994

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister  
für Post und Telekommunikation  
Wolfgang Bötsch

**Verordnung  
zur Regelung der Pflichtleistungen  
der Deutschen Bundespost POSTDIENST  
(POSTDIENST-Pflichtleistungsverordnung – PPfLV)**

**Vom 12. Januar 1994**

Auf Grund des § 25 Abs. 2 des Postverfassungsgesetzes vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung des Unternehmens Deutsche Bundespost POSTDIENST durch den Bundesminister für Post und Telekommunikation:

**§ 1**

**Pflichtleistung**

(1) Die Deutsche Bundespost POSTDIENST hat das Befördern von Kleingütern im Sinne des § 2 als eine im besonderen öffentlichen Interesse liegende Infrastrukturdienstleistung zu erbringen. Die Deutsche Bundespost POSTDIENST hat diese Pflichtleistung in der Fläche zu einheitlichen Leistungsentgelten nach dem Grundsatz der Tarifeinheit im Raum anzubieten.

(2) Für die Pflichtleistung nach Absatz 1 gelten die §§ 2 bis 16 der Postdienstverordnung vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1372), die durch die Verordnung vom 12. Januar 1994 (BGBl. I S. 85) geändert worden ist, entsprechend.

**§ 2**

**Befördern von Kleingütern**

(1) Die Deutsche Bundespost POSTDIENST hat zu gewährleisten, daß Gegenstände als Kleingüter bis zu einem Gewicht von 20 kg und bis zu den Höchstmaßen von 120 cm in der Länge, 60 cm in der Breite und 60 cm in der Höhe dem allgemeinen Bedarf entsprechend flächendeckend angenommen, weitergeleitet und zugestellt werden.

(2) Diese Verpflichtung erstreckt sich nicht auf die Beförderung von Kleingütern,

1. die wegen ihres Inhalts einer besonderen betrieblichen Behandlung bedürfen oder
2. von beziehungsweise nach Orten außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung oder
3. bei denen auf Grund bestimmter Vorleistungen des Kunden oder von Mindesteinlieferungsmengen besondere Entgeltregelungen gelten.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1994 in Kraft.

Bonn, den 12. Januar 1994

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister  
für Post und Telekommunikation  
Wolfgang Böttsch

**Verordnung  
zur Regelung der Pflichtleistungen  
der Deutschen Bundespost POSTBANK  
(POSTBANK-Pflichtleistungsverordnung – PBPfLV)**

**Vom 12. Januar 1994**

Auf Grund des § 25 Abs. 2 des Postverfassungsgesetzes vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung des Unternehmens Deutsche Bundespost POSTBANK durch den Bundesminister für Post und Telekommunikation:

**§ 1**

**Grundsatz**

Für die Deutsche Bundespost POSTBANK werden Pflichtleistungen nicht bestimmt.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1994 in Kraft.

Bonn, den 12. Januar 1994

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister  
für Post und Telekommunikation  
Wolfgang Bötsch

**Bekanntmachung  
über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 10 Deutschen Mark  
(Gedenkmünze 150. Geburtstag von Robert Koch)**

**Vom 3. September 1993**

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 690-1, veröffentlichten bereinigten Fassung hat die Bundesregierung beschlossen, zum 150. Geburtstag von Robert Koch eine Bundesmünze (Gedenkmünze) im Nennwert von 10 Deutschen Mark prägen zu lassen. Die Auflage der Münze beträgt 7,45 Millionen Stück. Die Prägung erfolgt in der Hamburgischen Münze.

Die Münze wird ab 9. Februar 1994 in den Verkehr gebracht.

Die Münze besteht aus einer Legierung von 625 Tausendteilen Silber und 375 Tausendteilen Kupfer. Sie hat einen Durchmesser von 32,5 Millimetern und ein Gewicht von 15,5 Gramm.

Das Gepräge auf beiden Seiten ist erhaben und wird von einem schützenden glatten Randstab umgeben.

Die Bildseite zeigt das Portrait Robert Kochs in der für sein Schaffen entscheidenden Lebensphase. Die Umschrift lautet:

„ROBERT KOCH \* 1843 + 1910“.

Die Wertseite trägt einen Adler, die Jahreszahl 1993, das Münzzeichen „J“ der Hamburgischen Münze und die Umschrift:

„BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND  
10 DEUTSCHE MARK“.

Die Jahreszahl 1993 und das Münzzeichen „J“ sind Teil der Umschrift.

Der glatte Münzrand enthält in vertiefter Prägung die Inschrift:

„MITBEGRUENDER DER BAKTERIOLOGIE“.

Zwischen Ende und Anfang der Randschrift befindet sich ein zweifaches Eichenblatt nebst zwei Eicheln.

Der Entwurf der Münze stammt von Hubert Klinkel, Würzburg.

Bonn, den 3. September 1993

Der Bundesminister der Finanzen  
Theo Waigel



**Bekanntmachung  
über den Abschluß und das Inkrafttreten des Staatsvertrages  
zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Sachsen-Anhalt  
über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze  
Vom 14. Januar 1994**

Zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Sachsen-Anhalt wurde am 24. August 1993 ein Staatsvertrag über eine Änderung der gemeinsamen Landesgrenze abgeschlossen. Diesem Vertrag haben der Landtag des Landes Brandenburg mit Gesetz vom 20. September 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg S. 393) und der Landtag des Landes Sachsen-Anhalt mit Gesetz vom 3. November 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt S. 678) zugestimmt. Der Staatsvertrag ist nach seinem Artikel 5 Abs. 2 am 16. November 1993 in Kraft getreten.

Gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes über das Verfahren bei sonstigen Änderungen des Gebietsbestandes der Länder nach Artikel 29 Abs. 7 des Grundgesetzes vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1325) wird der Staatsvertrag nachstehend bekanntgegeben.

Bonn, den 14. Januar 1994

Der Bundesminister des Innern  
Kanter

**Staatsvertrag**  
zwischen den Ländern Brandenburg und Sachsen-Anhalt  
über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze

Das Land Brandenburg und das Land Sachsen-Anhalt schließen auf der Grundlage des Artikels 29 Absatz 7 des Grundgesetzes und des Gesetzes über das Verfahren bei sonstigen Änderungen des Gebietsbestandes der Länder nach Artikel 29 Absatz 7 des Grundgesetzes vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1325) nach Anhörung der betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände nachstehenden Staatsvertrag:

**Artikel 1**

(1) Die Flurstücke 28/6, 28/10 und 49 der Flur 5 der Gemarkung Brandis, Gemeinde Brandis, Landkreis Herzberg, werden aus dem Land Brandenburg ausgegliedert und in das Land Sachsen-Anhalt, Landkreis Jessen, Gemeinde Holzdorf, eingegliedert.

(2) Die aus der Neugliederung sich ergebenden Grenzänderungen sind in der Anlage kartographisch dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages.

**Artikel 2**

Durch die Änderung der Grenze zwischen den vertragsschließenden Ländern wird die Zuständigkeit eines Gerichts für die bei ihm anhängigen Verfahren nicht berührt. Das Gericht bleibt auch weiterhin für die Angelegenheiten zuständig, bei denen sich die Zuständigkeit nach einem bei ihm anhängigen oder anhängig gewesenen Verfahren bestimmt (darunter Kostenfestsetzungsverfahren, Verfahren nach Zurückweisung, Wiederaufnahme des Verfahrens, Vollstreckungsgegenklage, Entscheidungen über die Strafvollstreckung).

**Artikel 3**

Das in dem nach Artikel 1 abzutretenden Gebietsteil belegene Verwaltungsvermögen von Körperschaften des öffentlichen Rechts geht mit allen Rechten, Lasten und

Verpflichtungen ohne Entschädigung spätestens mit Inkrafttreten dieses Vertrages auf die im Land Sachsen-Anhalt zuständige entsprechende Körperschaft des öffentlichen Rechts über.

**Artikel 4**

(1) Das Land Brandenburg sowie die betroffenen brandenburgischen kommunalen Körperschaften sind verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages den zuständigen Verwaltungsträgern des Landes Sachsen-Anhalt die für die Verwaltung notwendigen Akten, Urkunden, Register und anderen zur Verwaltung erforderlichen Unterlagen zu übergeben und zugänglich zu machen, soweit solche bei ihnen für den nach Artikel 1 abzutretenden Gebietsteil vorhanden sind, sowie die für die Berichtigung der Grundbücher notwendigen Erklärungen abzugeben.

(2) Soweit die Übergabe von Akten, Urkunden, Registern oder sonstigen Unterlagen nicht möglich oder nicht tunlich ist, werden beglaubigte Abschriften erteilt.

(3) Die beteiligten kommunalen Körperschaften regeln, soweit das erforderlich ist, die sie betreffenden Rechts- und Verwaltungsfragen durch Vereinbarungen innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages.

(4) Die Minister des Innern der vertragschließenden Länder können die im Absatz 1 und 3 bestimmten Fristen im Einzelfall einvernehmlich verlängern.

**Artikel 5**

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden unverzüglich ausgetauscht.

(2) Dieser Vertrag tritt am Tag, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt, in Kraft.

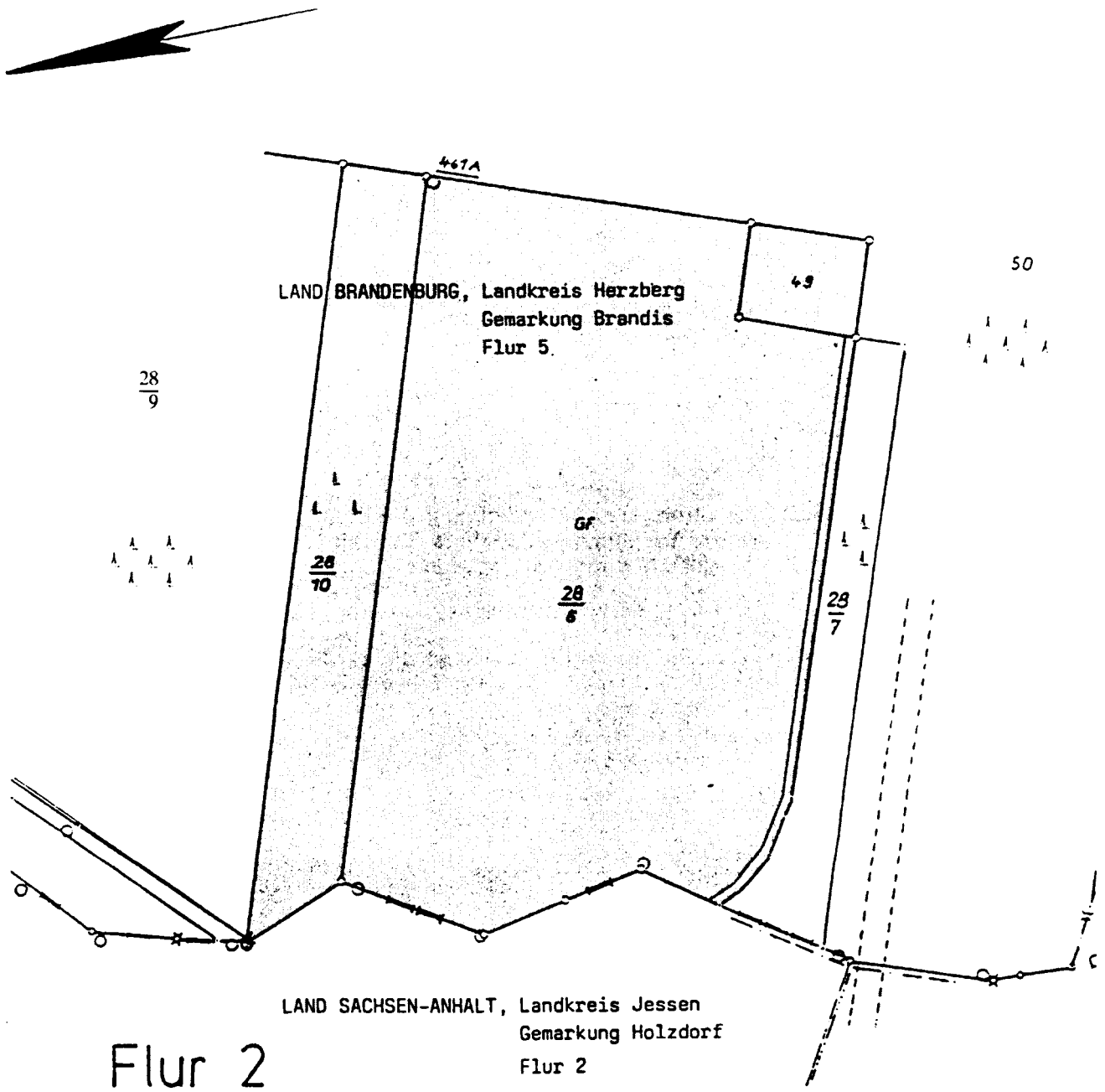
Potsdam, den 24. 8. 1993

Für das Land Brandenburg  
Der Ministerpräsident  
vertreten durch den Minister des Innern  
Ziel

Magdeburg, den 24. 8. 1993

Für das Land Sachsen-Anhalt  
Für den Ministerpräsidenten  
des Landes Sachsen-Anhalt  
Der Minister des Innern  
des Landes Sachsen-Anhalt  
Perschau

**Anlage**  
zum Staatsvertrag zwischen den Ländern Brandenburg und Sachsen-Anhalt  
über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze vom 24. 8. 1993



Kataster- und Vermessungsamt Herzberg  
Ausgefertigt, Herzberg, den 19. 8. 1993

(Siegel)

Unterschrift

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn  
Telefon: (0228) 382 08-0, Telefax: (0228) 382 08-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,30 DM (3,10 DM zuzüglich 1,20 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,30 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Entgelt bezahlt

**Berichtigung  
der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung  
über das Trennungsgeld bei Versetzungen  
und Abordnungen im Inland**

**Vom 7. Januar 1994**

Die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Trennungsgeld bei Versetzungen und Abordnungen im Inland vom 7. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2034) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb ist die Angabe „§ 5 Abs. 4 Satz 1 und 2“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 4 Satz 1“ zu ersetzen.
2. In Artikel 2 ist die Angabe „Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b und c“ durch die Angabe „Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und Buchstabe c“ zu ersetzen.

Bonn, den 7. Januar 1994

Bundesministerium des Innern  
Im Auftrag  
Baez